Planungsbüro Philipp
Dipl.-Ing. Bernd Philipp
Stadtplaner SRL

Stadtplanung • Ortsentwicklung • Erneuerbare Energien

Gemeinde Todenbüttel

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 10 „Westerkamp"

für das Gebiet **„zwischen Hauptstraße 10 und 10 d im Norden, sowie zwischen Hauptstr. 5 und 15 im Süden. Beidseitig angrenzend an die Bebauung Stutenweg und nördlich von Am Südhang"**

Bearbeitungsstand: 21.06.2021
Projekt-Nr.: 20021

Auftraggeber

Gemeinde Todenbüttel
über das Amt Mittelholstein
Am Markt 15, 24594 Hohenweststedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung 1

1.1 Beschreibung des Plangebietes 1
1.2 Rechtlicher Rahmen 2

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes 3

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan 3
2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung 5

3. Methodik 7

3.1 Wirkung des Vorhabens 7
3.2 Relevanzprüfung 8
3.3 Konfliktbewertung 8

4. Wirkungen des Vorhabens 9

5. Relevanzprüfung 10

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 10
5.1.1 Wirbellose 10
5.1.2 Amphibien 12
5.1.3 Reptilien 12
5.1.4 Säugetiere 12
5.1.5 Pflanzen 13
5.2 Europäische Vogelarten 14
5.2.1 Bodenbrüter 14
5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter 14
5.2.3 Gebäudebrüter 14
5.2.4 Sonstige 15

6. Konfliktbewertung 15

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 16
6.1.1 Wirbellose 16
6.1.2 Amphibien 16
6.1.3 Säugetiere 16
6.2 Europäische Vogelarten 17
6.2.1 Bodenbrüter 17
6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter 17
6.2.3 Gebäudebrüter 17
6.2.4 Sonstige 17

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen 18

7.1 Vermeidungsmaßnahmen 18
7.1.1 Wirbellose 18
7.1.2 Amphibienschutz
Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.1.3 Bauzeitenregelung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 19

8. Zusammenfassung und Fazit 19

9. Literatur und Quellen 20

Gemeinde Todenbüttel

Fachbeitrag Artenschutz

zum Bebauungsplan Nr. 10 „Westerkamp"

für das Gebiet **„zwischen Hauptstr. 10 und 10d im Norden, sowie zwischen Hauptstr. 5 und 15 im Süden. Beidseitig angrenzend an die Bebauung Stutenweg und nördlich von Am Südhang"**

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Todenbüttel beabsichtigt auf der größtenteils noch unbebauten Fläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Dafür soll ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit neuen Baugrundstücken entstehen. Hiermit soll der anhaltenden Nachfrage nach Bauland in der Gemeinde Todenbüttel Rechnung getragen werden.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das ca. 2,5 ha große Gebiet des Bebauungsplans Nr. 10 „Westerkamp" befindet sich im östlichen Teil der Gemeinde Todenbüttel. Das Plangebiet liegt nördlich der Straße „Am Südhang".

Es schließt zwischen Hauptstraße 10 und 10 d sowie zwischen Hauptstraße 5 und 15 nördlich und südlich an die Hauptstraße an. Zudem befindet sich das Plangebiet östlich und westlich des „Stutenweges" und erstreckt sich im Süden bis zu den Flurstücken 4 und 9 nördlich der Straße „Am Südhang".

Der Geltungsbereich besteht im Norden aus den Flurstücken 171, 169 und 2/1 der Flur 5 der Gemarkung Maisborstel und Gemeinde Todenbüttel. Diese drei Flurstücke liegen nördlich der „Hauptstraße". Das übrige Plangebiet schließt die Flurstücke 175 westlich des „Stutenweges" sowie die Flurstücke 17/8 und 17/5 der Flur 4 der Gemarkung Maisborstel und Gemeinde Todenbüttel ein. Die beiden zuletzt genannten Flurstücke liegen östlich des „Stutenweges".

Das Plangebiet, welches derzeit landwirtschaftlich genutzt wird, grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen an. An den restlichen Grenzbereichen des Geltungsbereiches wird das Gebiet von zusammenhängender Bebauung der Gemeinde Todenbüttel umschlossen.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten,

2. die erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,

3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie

4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten" im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt. Als Beispiel seien hier einige Arten benannt: Laubfrosch, Nashornkäfer, Eremit und Europäische Sumpfschildkröte, Fischotter, Wildkatze.

Die „streng geschützten Arten" sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Die streng geschützten Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, wie z.B.: Laubfrosch, Eremit, Europäische Sumpfschildkröte und Fischotter.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten" betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird" (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt im Rahmen der Bauleitplanung, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten"), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nuklearer Sicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Östlich und südlich des Betrachtungsgebietes befindet sich ein Gebiet zur Trinkwassergewinnung.

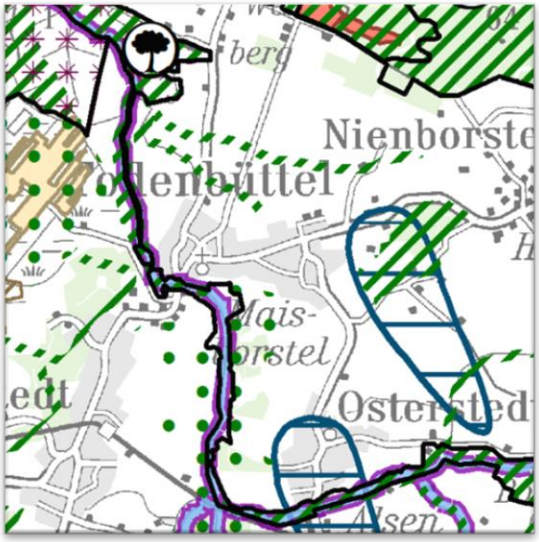

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Karte 1 (2020)

Gemäß der Hauptkarte 1 zum **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum II aus dem Jahr 2020 ist die Gemeinde Todenbüttel umgeben ist von einem Verbundsystem für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Dieses befindet sich auch entlang des südlich und westlich der Gemeinde fließenden Vorrangfließgewässers (Todenbütteler Au). Dieses Gewässer und eine sich nordwestlich der Gemeinde anschließende Fläche sind zudem als FFH-Gebiet (DE 1823-304, „Haaler Au") charakterisiert. Schutzziel dieses Gebietes ist die Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystems als Lebensraum von Bachneunauge, Steinbeißer und anderen Klarwasserfischarten sowie die Erhaltung von kleineren Waldbeständen an den Talrändern und im Oberlauf. In ca. 1,3 km Entfernung nordwestlich der Gemeinde gelegen befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung". Es zielt auf die Erhaltung einer ausgedehnten (Feucht-) Grünlandniederung ab.

Westlich von Todenbüttel ist ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG in einer Größe von mehr als 39 Hektar vorzufinden. Dabei handelt es sich um trockenen sekundären Moorwald (LRT 7120, 7140; vergl.: http://zebis.landsh.de/webauswertung).

Ein weiteres Natura-2000 Gebiet liegt nördlich des Betrachtungsgebietes (FFH-Gebiet DE 1823-301: „Wälder der nördlichen Itzehoer Geest", mit den Teilgebieten „Kleines

Haaler Gehege" westlich der K 21 und „Großes Haaler Gehege" östlich der K21) in rund 4 km Entfernung zum Planungsgebiet. Darin enthalten sind zwei Teilbereiche, die als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind. Hierbei steht die Erhaltung großräumiger naturnaher Laubwaldgebiete, naturgemäßer Grund- und Bodenwasserstände mit natürlich verlaufenden Waldbächen, unbeeinträchtigten Bodenstrukturen und intakten Feuchtbereichen im Fokus. Alle Bereiche dieses FFH-Gebietes sind auch Bestandteil des europäischen Vogelschutzgebietes 1823-401 „Staatsforsten Barlohe" mit Brutvorkommen von Schwarzstorch, Schwarzspecht, Wespenbussard, Rotmilan, Mittelspecht und weiteren Vogelarten. Es handelt es sich um überwiegend ungestörte Altgeestwälder, die sich darüber hinaus durch das Vorkommen von typischen Altwaldarten wie Bergmolch und diverse Altwaldpflanzen auszeichnen.

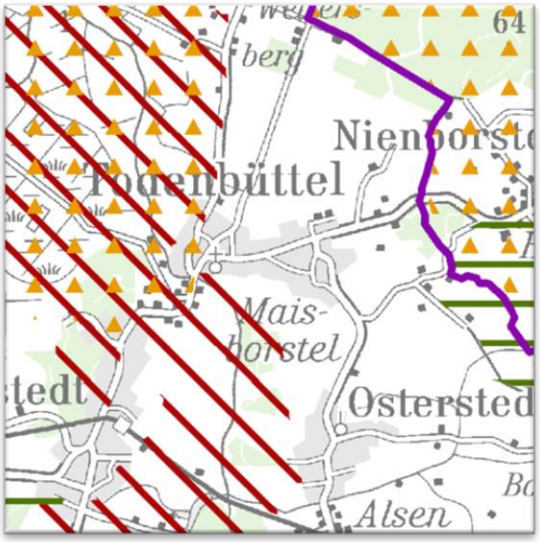

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Karte 2 (2020)

In der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans stellt sich westlich, nördlich und südlich der Gemeinde ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 NatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Nordwestlich sowie nordöstlich befinden sich zudem Gebiete mit besonderer Erholungseignung. Östlich von Todenbüttel ist zudem ein Naturpark gemäß § 27 (1) BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG gelegen.

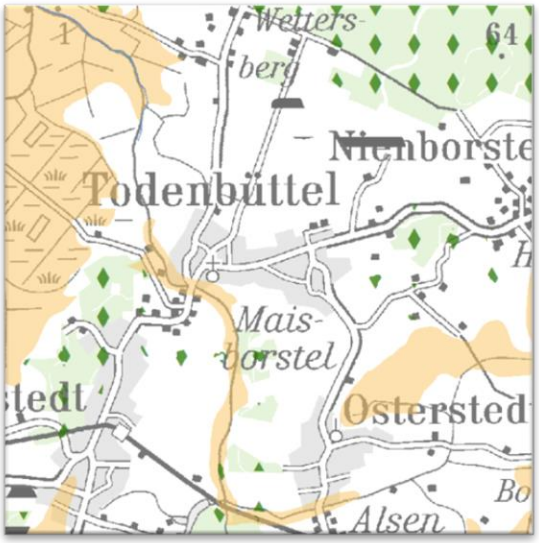

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II - Karte 3 (2020)

Die Hauptkarte 3 weist für ein Gebiet westlich der Gemeinde, den Bereich entlang der Todenbütteler Au sowie ein Gebiet südöstlich der Gemeinde das Vorkommen klimasensitiver Böden aus. Zudem wird nördlich des Gemeindegebietes ein oberflächennaher Rohstoff dargestellt. Auch Waldflächen sind um die Gemeinde herum vorhanden, vor allem nordöstlich der Gemeinde befindet sich eine große zusammenhängende Waldfläche.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Todenbüttel (1998)

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Todenbüttel aus dem Jahr 1998 weist das nördliche Plangebiet in seiner Bestandskarte als schwach mageres Grünland aus. Mittig auf der Fläche führt ein Knick entlang.

Die mittlere und östliche Fläche, angegliedert an den Stutenweg, sind als Grünland dargestellt. Zudem sind entlang des Stutenweges einzelne Laubbäume eingezeichnet.

In Richtung Süden ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit Hausgarten im Bereich der Bebauung dargestellt. Auch hier sind im Bereich der Grundstücksgrenzen einzelne Laubbäume verzeichnet.

Das mit dem Landschaftsplan einhergehende Entwicklungskonzept definiert das nördliche Plangebiet als extensive Grünlandnutzung. Zudem soll eine Sicherung und Entwicklung von Übergängen zwischen bebauter und freier Landschaft stattfinden. Der Bereich nördlich des Knicks hat die Erhaltung und Entwicklung streckenweise naturnaher Fließgewässer mit begleitenden Hochstaudenfluren, Grünflächen und Gehölzen zum Ziel.

2.2 Biotoptypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung
Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensraumtypen kurz zusammengefasst dargestellt.

Gewässer
Auf dem Flurstück 175 südlich der Hauptstraße befindet sich ein erst kürzlich angelegter Teich, der als Zierteich (FXz) anzusprechen ist. Dieses Gewässer weist keine natürlichen Uferstrukturen auf. Es ist am Ufer die Teichfolie zu erkennen, Erde wurde angeschüttet auf die Folie, auch Gewässerboden hat sich in der kurzen Zeit nicht gebildet.

Grünland

Der nördliche Bereich wird aktuell als Standweide für Pferde genutzt, die östlichste Fläche auf Flurstück 17/8 wird als Teil einer Rinderweide genutzt. Beide Flächen weisen entsprechend der Nutzung die entsprechenden Grünlandpflanzenzusammensetzung (GYy) auf. Der südliche Teilbereich von Flurstück 169 ist ebenfalls als mäßig artenreiches Grünland (GYy) anzusprechen. Die Fläche direkt nördlich der Hauptstraße sowie Flurstück 175 werden als Wiese genutzt.

Allerdings wurden bei Aufnahmen der Vegetation des Grünlands südlich der Hauptstraße Bereiche mit arten- und strukturreichem mesophilem Dauergrünland (GMm)

unter dominantem Blühaspekt von Schafgarbe (*Achillea milleflorum),* der wilden Möhre (*Daucus carota),* Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata)* sowie dem Spitzwegerich (*Plantago lanceolata)* kartiert*.*

In den Jahren 2018/2019 wurden vom Besitzer offene Bodenstellen auf dieser Wiese mit einer Saatgutmischung („Zeller Regio Saat") nachgesät, diese enthält zum Beispiel die wilde Möhre. Es entstanden dadurch inselartig einzelne höherwertige Grünlandbereiche. Insgesamt wird von diesen eine Flächengröße von 1000 qm unterschritten. Daher erfolgt keine Einstufung als gesetzlich geschütztes Biotop.

Gehölzbestand
Gehölze befinden sich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Diese wird von einer Reihe Fichten gebildet, auf einem Flurstück befinden sich mehrere Einzelbäume.

Das Flurstück 17/8, östlich vom „Stutenweg" weist zwei strukturreiche Einzelbäume auf, die von Greifvögeln in der Größe eines Mäusebussards als Ansitz benutzt werden (Ortsbegehung im Juli 2020). Es sind Hainbuchen von circa 10 m Höhe. In diesem Bereich wurden bei der abendlichen Ortsbegehung im Juli 2020 jagende Fledermäuse gesichtet. Der „Stutenweg" geht hier vom offenen, sonnenbeschienenen Wiesen- und Weidenbereich (GYy) in eine alte Eichenallee mit moos- und flechtenreichem Wegsaum über. Hier fanden sich zahlreiche Insekten wie z.B. Heuschrecken.

Dieser Bereich befindet sich überwiegend außerhalb des Planungsgebietes. Aufgrund des attraktiven, insektenreichen und windgeschützten Lebensraumes wird jedoch auch die naheliegende Weide (Flurstück 17/8) intensiv von jagenden Fledermäusen rund um die beiden oben erwähnten Einzelbäume überflogen.

Ein Knick mit einzelnen Überhältern verläuft durch diesen Bereich nördlich der „Hauptstraße". Es ist hier ein etwa ein Meter hoher Knickwall vorhanden, auf dem die Gehölze überwiegend fehlen und die Strauchschicht schwach ausgeprägt oder nicht vorhanden ist. Der Knick wurde vor kurzem auf den Stock gesetzt (HWy, siehe LLUR-Kartieranleitung S. 226; 3.4.2). Die Baumarten sind Hainbuche, Eiche, Linde und Ahorn, Sträucher sind Brombeeren sowie *Prunus ssp.* Die vorhandene Krautschicht ist relativ artenarm ausgeprägt: überwiegend dominiert die Winde (*Calystegia sepium*), die den Knick überwuchert.

Auf Flurstück 2/1 steht in Verlängerung des Knicks ein ausgewachsener älterer Apfelbaum, ein Boskoop.

Südlich der „Hauptstraße" bildet eine Reihe auf den Stock gesetzter Sommerlinden und einige Weidensträucher (HBy) auf Flurstück 175 einen Wegsaum entlang der Straße. Dieser ist durchsetzt mit Ruderalpflanzen wie Weidenröschen und Beifuß.

Siedlungsbereich / Gebäude
Ein Gebäude befinden sich im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes. Dies ist ein Schuppen, ein Baucontainer mit aufgesetztem Dach.

Das Gebäude ist nach dem Jahr 2016 aufgestellt worden und wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen Strukturen auf, die als Habitat für Gebäudebrüter fungieren könnten.

Aufgrund der Bauweise des Dachstuhls herrschen nahezu ideale Bedingungen für gebäudebrütende Vögel. Es waren Zugänge zum Dachbereich zu erkennen, aufgrund der Höhe wurde dieser allerdings nicht eingesehen. Die Zugänglichkeit für Vögel ist gut bis sehr gut.

Aufgrund der Nutzungsintensität und der bautechnischen Ausführung des Gebäudes ist mit Habitaten und dem Vorkommen von Gebäudebrütern zu rechnen. Für Fledermäuse ist die vorgefundene Bauweise hingegen nicht attraktiv, es ist dort zu offen und zugig, zu wenig windgeschützt und daher unwahrscheinlich, dass der Schuppen von Fledermäusen aufgesucht wird.

Angrenzende Nutzungen
Im Westen und Süden schließt Wohnbebauung an.

Das Flurstück 9 südlich des Plangebiets kann als Feldgehölz außerhalb von Wäldern (HGy) angesprochen werden, es ist mit 1140 qm kleiner als 0,5 ha groß und hat mit ca 30mx34m durchgehend eine Breite größer als 20 m. Die vorhandenen Baumarten sind Rubinie, Walnuß, Silberpappel, Ahorn, Blutbuche, Weißdorn, Esche, Birke, Douglasie, Eibe, Schlehen und Hasel, zum Teil mit Efeu-Bewuchs.

Im Osten befindet sich eine Rinderweide sowie Wohnbebauung. Im Norden grenzt eine Pferdeweide (GYy) an den Geltungsbereich.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und Fledermäuse und Straßenbau, LBV-SH).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen am 10.07.2020 sowie am 03.09.2020, eine LLUR-Datenabfrage (27.10.2020) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Wirkung des Vorhabens

Durch die Planung geht eine veränderte Nutzung des Betrachtungsraumes einher, die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf ihre Umwelt haben können. Diese Wirkfaktoren werden beschrieben und in der folgenden Bewertung mit einbezogen.

3.2 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.3 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011) und das „Merkblatt zur Berücksichtigung der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein" des LLUR (2018) genutzt.

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß dieser Vorgaben wurden neben den Ortsbegehungen die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 6 zusammengefasst. Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH („Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung", 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird die Neuerrichtung und Erweiterung von Gebäuden sowie die Errichtung sonstiger Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.
Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Licht, Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,

- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Habitaten durch die Umsetzung der Planung.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Lebensräumen,

- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),

- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch die geänderte Nutzung, Personen und Verkehr,

- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Relevanzprüfung

Aufgrund der beschriebenen Lebensraumtypen, der Verbreitung der Arten in der Region und der aufgeführten Wirkfaktoren werden die potentiellen Beeinträchtigungen der FFH-Arten und der europäischen Vögel beschrieben.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Wirbellose

Käfer: Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Käferarten zählen vier zu Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer", beide Arten, gehören zu den Schwimmkäfern. Sie besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock" sind als stenotope Arten auf bestimmte Biotope angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u. ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil und spezielle Habitateigenschaften aufweisen, im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit geeigneten Baumhöhlen kommen im Plangebiet nicht vor. Im Norden des Planungsgebietes befindet sich in circa 4 km Entfernung ein FFH-Gebiet mit Altbaumbeständen von Eichen und Buchen auf historisch alten Waldstandorten. Ein Vorkommen von „Eremit und Heldbock" wäre in derartigen Lebensräumen potentiell möglich, ist dort als solches allerdings nicht belegt.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Planungsgebiet sollte das Vorkommen dieser beiden Käferarten im Rahmen der Potentialanalyse zu prüfen. An der nordöstlichsten Ecke des Planungsgebiet steht eine große, alte Stieleiche am „Jolantenweg". Entlang des „Stutenweges" befindet sich eine Allee aus alten hohen Stieleichen.

Derart solitäre, sonnenbeschienene Einzelbäume sind mögliche Habitate für den „Heldbock". Es konnten bei den Ortsbegehungen an der Rinde nach augenscheinlicher Betrachtung keine typischen Spuren des „Heldbocks" oder große, mulmreiche Baumhöhlen nachgewiesen werden. Die genannten Bäume weisen wenig Totholz auf und befinden sich am Rande in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes, jedoch außerhalb des beplanten Bereiches.

Es ist davon auszugehen, dass die aufgeführten Stieleichen durch die Bauaktivitäten nicht wesentlich als Lebensraum für die oben genannten Käferarten beeinträchtigt werden.

Das Flurstück 17/8, östlich vom „Stutenweg" weist zwei strukturreiche Hainbuchen als Einzelbäume am Rand des Flurstücks auf. Im unteren Kronenbereich der einen Hain-

buche wurde eine mulmreiche Baumhöhle aufgefunden, die im Rahmen einer gesonderten Untersuchung auf das Vorkommen von der Käferart „Eremit" überprüft werden sollte.

Libellen: Die potentiell in dieser Region Schleswig-Holsteins vorkommende Libellenart „*Aeshna viridis*" ist von ihren Habitatansprüchen eng an das Vorhandensein einer ganz bestimmten Wasserpflanze, der Krebsschere „*Stratiotes aloides*", gebunden. Auf dem Flurstück 175 südlich der Hauptstraße befindet sich ein erst kürzlich angelegter Teich, der als Zierteich (FXz) anzusprechen ist. Dieses Gewässer weist keine natürlichen Uferstrukturen auf.

Die Teichpflanzen (Rohrkolben und Seerosen) befinden sich noch in ihren Körben, es wurden weder Käfer noch Libellen gesichtet: der ökologische Wert des Gewässers ist relativ gering. Luftbildaufnahmen aus dem Jahr 2016 weisen noch kein Vorhandensein des Zierteiches auf. Aufgrund der zwei-bis dreijährigen Larvalzeit der Grünen Mosaikjungfer („Aeshna viridis") und der Bindung an Krebsscherenbestände ist ein Vorkommen dieser geschützten Art auszuschließen (AK Libellen SH, 2015, S. 247).

Von einem Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden geeigneten Habitate im Untersuchungsgebiet nicht auszugehen.

Mit das Plangebiet überfliegenden Libellen ist dennoch zu rechnen. Aufgrund des großen Jagdgebietes ist ein vermehrtes Vorkommen im Geltungsbereich unwahrscheinlich. In einem Umkreis von 2 km weist das LLUR-Artkataster vier nicht in Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführte, häufige und nicht besonders gefährdete Libellenarten auf: „Gebänderte Prachtlibelle" südlich an der Todenbütteler Au, „Blaugrüne Mosaikjungfer" in circa dreihundert Meter Entfernung nordöstlich des Plangebietes, „Großer Blaupfeil" in rund 900 m Entfernung östlich des Planungsraumes, sowie in 1,9 km Entfernung im Südosten die „Hufeisen Azurjungfer".

Schmetterlinge:
Zwei der in Anhang IV aufgeführten Schmetterlingsarten hatten nachgewiesene Vorkommen in Schleswig-Holstein: vom Eschen-Scheckenfalter („*Euphydryas maturna*") erfolgte der letzte Nachweis 1971 im Elsdorfer Gehege bei Rendsburg und vom schwarzfleckigen Ameisen-Bläuling wurden die letzten Tiere 1915 im Hasloher Gehege bei Pinneberg gefunden (vergl. Atlas der Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, 2003).

Das aktuelle Artkataster von Todenbüttel weist einen Fundort von „*Euphydryas maturna*" in rund 350 m Nähe zum nördlichen Bereich des Planungsgebietes auf, allerdings wurde dieser Fund im Jahr 1921 notiert, im Haaler Gehege gab es einen Fund derselben Art im Jahr 1937. Zurzeit gilt diese Schmetterlingsart in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Von den Habitatansprüchen ist der Eschen-Scheckenfalter auf junge Eschen angewiesen, diese sind im Planungsgebiet nicht anzutreffen.

Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist daher aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet als äußerst unwahrscheinlich anzusehen.

5.1.2 Amphibien

Die Arten Kammmolch, Laubfrosch und Moorfrosch, welche zu den Amphibienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie zählen, kommen in der weiteren Umgebung des Geltungsbereiches vor, z.T. auch in relativ geringer räumlicher Entfernung (Laubfrosch weniger als 2 km, siehe Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins; Auszug Artkataster LLUR vom 27.10.2020).

Diese drei Tierarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Lebensräume. Moorfrösche wurden in circa 3 km Entfernung im Nordwesten von Todenbüttel im Jahr 2011 in einem großräumigen Moorgebiet nachgewiesen. Das Vorkommen von Kammmolchen wurde im benachbarten FFH-Gebiet im Nordwesten des Planungsgebietes in den Jahren 2000 und 2002 an diversen Standorten in rund 3 bis 5 km Entfernung belegt. Laubfrösche wurden in rund 1,9 km Entfernung westlich der Todenbütteler Au an einem Waldrand nachgewiesen.

Ein geeignetes Bruthabitat für die oben genannten Amphibienarten konnte im Geltungsbereich nicht identifiziert werden. Geeignete Habitate sind im zentralen Bereich des Bebauungsplans Nr. 10 nicht vorhanden.

Nicht auszuschließen ist, dass wandernde Individuen im Geltungsbereich potentiell vorhanden sein könnten. Dadurch käme es im Rahmen der geplanten Bauaktivitäten zu einem Konfliktpotential, das in Kapitel 6.1.1. diskutiert wird.

5.1.3 Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie deren Habitate konnte bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen werden. Alle nach dieser Richtlinie geschützten Reptilien haben ihre nächsten Vorkommen laut Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins westlich und nördlich des Nordostseekanals mit Vorkommen in mehr als 30 km Entfernung Richtung Ostsee.

In weniger als 700 m Entfernung enthält das Artkataster des LLUR in südwestlicher Richtung Nachweise von Ringelnattern, außerhalb des Planungsgebietes. Ringelnattern sind nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, aber sie haben nach Bundesartenschutzgesetz als Reptilien einen Schutzstatus. Sie sind Kulturfolger und Bestandteil des dörflichen Strukturreichtums. Ringelnattern sind im Gegensatz zu Amphibien mobile Tiere. Deshalb ist davon auszugehen, dass sie, falls sie sich zu Beginn der Bautätigkeiten im Plangebiet aufhalten sollten, in der Lage sind, den Störbereich innerhalb kurzer Zeit zu verlassen. Es ist wahrscheinlich, dass sie das Gebiet nach Baubeginn meiden.

5.1.4 Säugetiere

<u>Fledermäuse:</u>
Für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen wurden im Plangebiet nicht erfasst. Die einzige im Plangebiet erfasste Ausfaulung befand sich am beginnenden Kronenbereich

des Stammes der solitär stehenden Hainbuche am östlichen Plangebietsrand auf Flurstück 17/8. Die Eignung dieser Baumhöhle als Habitat für Fledermäuse ist unwahrscheinlich, zumal sich diese Höhlung voller Mulm befand.

Ein Gebäude befindet sich im nordöstlichen Bereich des Planungsgebietes. Die Dachkonstruktion ist zwar offen und für Fledermäuse zugänglich, aber sie weist zu wenig Schutz und Höhlencharakter auf, um für eine Besiedlung durch Fledermäuse attraktiv zu sein.

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG unwahrscheinlich. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich nicht überschneidenden Aktivitätsphasen ausgeschlossen werden.

Fischotter:
Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, z.B. Fischotter wurden bei der Datenanalyse (Artkataster des LLUR, Kartierung Otter 2016) entlang der Todenbütteler Au etwa in 4 km Entfernung in nordwestlicher Richtung bachabwärts sowie in rund 3 km Entfernung in südlicher Richtung bachaufwärts festgestellt. Es ist wahrscheinlich, dass Fischotter auch die Uferbereiche im Ort Todenbüttel in circa einem halben Kilometer in der Umgebung des Plangebietes als Nahrungshabitate aufsuchen werden.

Auf den Grünlandflächen des Geltungsbereiches wurde kein Bau des Fischotters gesehen. Fischotter haben ein großes Revier und können innerhalb von 24 Stunden 10 bis 20 Kilometer Laufstrecke zurücklegen. Sie sind meist dämmerungs- und nachtaktive Tiere (BFN-09.10.2020)a, neugierig und mobil und haben mit den großflächigen FFH- und Vogelschutzgebieten entlang der Todenbütteler Au geeignete Flächen und naturnahe Gewässer, in denen sie Nahrung finden und an denen sie sich aufhalten können.

Die Aktivitätsphasen der Tiere überschneiden sich nicht mit den Bauaktivitäten. Daher ist es nicht wahrscheinlich, dass die Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

5.1.5 Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:
Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche (naturnahe Gewässer, z.T. tideabhängig), die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind, andere hatten Vorkommen, die in Schleswig-Holstein zumindest seit Mitte des vergangenen Jahrhunderts ausgestorben sind.

Aufgrund der mangelnden Verbreitung im Gebiet der Gemeinde Todenbüttel und weil das Planungsgebiet keine geeigneten Gewässer beinhaltet, kann das Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden (s. Artkataster, Stand 27.10.2020).

5.2 Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen, hier insbesondere der Gebäude- und Gehölzbestand, stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

5.2.1 Bodenbrüter

Der Geltungsbereich ist als Habitat für Arten der Offenlandschaften, z.B. Kiebitz und Feldlerche, aufgrund der anthropogenen Beeinträchtigungen (z.B. durch Hunde und Fahrzeuge), der Lage inmitten der dörflichen Bebauung mit frequentierten Wegen und zahlreichen Spaziergängern unwahrscheinlich. Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Ein Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Bei der Ortsbegehung wurden keine derartigen Vogelarten gesichtet.

5.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

In südlichen Bereich des Geltungsbereiches befinden sich an den Geltungsbereichsgrenzen von Flurstück 175 zahlreiche Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können. Es handelt sich dabei überwiegend um ausgewachsene Einzelbäume. Sie stehen teils dicht nebeneinander und bilden damit geeigneten Schutz für die Aufzucht von Jungvögeln.

Spechte konnten an zwei Stellen (auf Flurstück 175 sowie nördlich der „Hauptstraße") bei der Ortsbegehung am 10.07.2020 sowohl gehört als auch gesehen werden, allerdings war die Entfernung zu groß, um mit Sicherheit sagen zu können, ob es sich dabei um Buntspechte oder um Mittelspechte gehandelt hat.

Am „Stutenweg" befinden sich eine Allee aus alten Eichen sowie einige Einzelbäume, die ebenfalls als Brutstätte fungieren können. Am östlichen Rand des Geltungsbereiches befinden sich Sträucher und Bäume, die für Gehölzfreibrüter als Bruthabitat dienen können.

Das Flurstück 17/8, östlich vom „Stutenweg" weist zwei strukturreiche Hainbuchen als Einzelbäume am Rand des Flurstücks auf. Im unteren Kronenbereich der einen Hainbuche wurde eine mulmreiche Baumhöhle aufgefunden, die allerdings von Gehölzhöhlenbrütern aufgrund der Mulmfüllung (bis zur Oberkante) nicht genutzt wurde.

5.2.3 Gebäudebrüter

An den bestehenden Gebäuden wurden keine Nester gesichtet; der Dachstuhl des Schuppens nördlich der „Hauptstraße" weist potentiell geeignete Habitatstrukturen für Gebäudebrüter auf. Aufgrund der Höhe konnte allerdings keine eingehendere Untersuchung erfolgen.

5.2.4 Sonstige

Im benachbarten EU-Vogelschutzgebiet „Staatsforsten Barlohe" – hier der Teilbereich „Haaler Gehege" brüten Großvogelarten wie der Wespenbussard mit wechselhaftem Bruterfolg sowie Schwarz- und Mittelspechte mit z.T. gutem Bruterfolg. Wespenbussarde sind in Schleswig-Holstein äußerst selten und brüten im oben genannten Vogelschutzgebiet mit 5 Brutpaaren. Ihr Aktionsradius erstreckt sich auch über die Grenzen des Vogelschutzgebietes hinaus. Wespenbussarde jagen auch außerhalb des Waldes über Grünland. Dabei bevorzugen sie allerdings alte, lichte Waldbestände mit Lichtungen und Waldwiesen. Diese sind laut Managementplan des FFH-Gebietes primär als Jagdhabitate für die vorhandenen Brutpaare zu erhalten (MPlan-Barlohe, 2014).

Bei der Ortsbegehung im Juli 2020 erfolgte eine Sichtung (ohne Fernglas) von einem Greifvogel in der Größe eines Habichts, der eine der solitären Hainbuchen am östlichen Plangebietsrand als Ansitz nutzte und von dort aus über dem Grünland jagte.

Sollten sich gelegentlich Wespenbussarde im Plangebiet aufhalten, so ist eine Nutzungsänderung durch das geplante Vorhaben aufgrund des reichen Angebotes an geschützten Grünland-Bereichen im benachbarten FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet entlang der Todenbütteler Au außerhalb der dörflichen Siedlungen als nicht erhebliche Reduzierung von potentiellen Jagdhabitaten dieser Greifvögel einzuschätzen.

6. Konfliktbewertung

Für die relevanten Arten werden die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL geprüft und bewertet, ob diese mit der Umsetzung des Vorhabens eintreten werden und welche

artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Wirbellose

Aufgrund der Höhe der aufgefundenen mulmreichen Baumhöhle und der Nähe zu großflächigen Altbaumbeständen im FFH-Gebiet, sollte eine eingehendere Untersuchung der genannten Einzelbäume durch fachkundige Personen erfolgen, falls diese Hainbuchen gefällt werden sollten, um einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände mit Sicherheit auszuschließen. Ohne eingehendere Untersuchung kann dies nicht erfolgen. Bei positivem Befund ist das Benehmen der UNB einzuholen.

6.1.2 Amphibien

Aufgrund der Nutzung und der vorhandenen Habitate innerhalb des Geltungsbereiches ist das dauerhafte Vorkommen von geschützten Amphibien in diesem Bereich unwahrscheinlich. Mit migrierenden Individuen ist zur Zeit der Amphibienwanderungen im Geltungsbereich dennoch zu rechnen.

Bei Baumaßnahmen (z.B. Erschließungsarbeiten) ist ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG daher nicht auszuschließen.

6.1.3 Säugetiere

<u>Fledermäuse:</u>
Mit der Umsetzung des Vorhabens bestehen keine Beeinträchtigungen von das Plangebiet überfliegenden Fledermäusen, da sich die Aktivitätsphasen der Tiere und der Bauaktivitäten nicht überschneiden.

Wie in 5.1.4 festgestellt, sind an dem im Norden des Planungsgebiets gelegenen Gebäude keine geeigneten Habitate für Fledermäuse gesehen worden. Eine Nutzung des nördlichen Gebäudes als Wochenstube bzw. Sommer- oder Winterquartier ist unwahrscheinlich.

Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG ist nicht zu befürchten.

<u>Fischotter:</u>
Es ist nicht wahrscheinlich, dass die Fischotter durch das geplante Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

6.2 Europäische Vogelarten

6.2.1 Bodenbrüter

Bruten dieser Arten im Geltungsbereich sind unwahrscheinlich. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

6.2.2 Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Gehölzbrütern, wenn sich die Gehölzentfernungen auf die Brut- und Aufzuchtzeit erstrecken.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Darüber hinaus wird eine potentielle Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes nicht zu einer erheblichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten führen. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher unter Beachtung von den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht auszugehen.

6.2.3 Gebäudebrüter

Bei Änderungen am Gebäudebestand während der Brut- und Setzzeit besteht grundsätzlich die Gefahr, dass die Tatbestände des § 44 BNatSchG tangiert werden können. Daher hat die Entfernung des Schuppens im Norden des Planungsgebietes in den Wintermonaten zu erfolgen. Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Im dörflichen Bereich ist davon auszugehen, dass den betroffenen Individuen zur Brutzeit alternative Nistmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

6.2.4 Sonstige

Es ist nicht wahrscheinlich, dass die im nah gelegenen europäischen Vogelschutzgebiet brütenden Wespenbussarde durch die geplanten Bauvorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

7. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Wirbellose

Sind die zwei Einzelbäume an Ostrand des Geltungsbereiches zu fällen, so sind diese vor einer Fällung von fachkundigen Personen auf ein Vorkommen geschützter Käferarten zu untersuchen und bei positivem Befund ist das Benehmen der UNB einzuholen.

7.1.2 Amphibienschutz

Eine Migration über das Plangebiet hinweg ist nicht auszuschließen. Ein dauerhaftes Vorkommen von Amphibien ist demgegenüber als unwahrscheinlich anzusehen.

Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und / oder Verletzung von migrierenden Tieren. Schwerpunktmäßig sind Amphibien durch Erdbewegungen und Befahrung während der Bauphase bedroht.

Um den Verbotstatbestand 1 (Tötung und Verletzung) des § 44 BNatSchG zu vermeiden, wird die folgende Vermeidungsmaßnahme aufgezeigt:

- Errichtung von Fang- bzw. Leitzäunen entlang der Geltungsbereichsgrenzen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn (Frühjahr), die Überwindungshilfen besitzen.

Der Amphibienzaun soll eine ‚Überwindungshilfen‘ vom Planungsgebiet weg besitzen, um ‚durchwandernden‘ Individuen den Weg zu ihren Lebensräumen und eventuell im Planungsgebiet vorhandenen Individuen ein Herauswandern aus dem Planungsgebiet heraus zu ermöglichen. Ein ‚Rückwandern’ in das Planungsgebiet hinein ist aufgrund der fehlenden Überwindungshilfen auf der dem Planungsgebiet zugewandten Seite (fernmündliches Gespräch Hr. Drews [LLUR] / Hr. Homberger vom 27.11.2017) nicht möglich.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung zu entfernen. Dieser ist entlang der bereits vorhandenen Einzäunung des Geländes aufzustellen.

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht berührt.

7.1.3 Bauzeitenregelung

Im Rahmen des Vorhabens kann bei notwendigen Gehölzrodungen ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausgeschlossen werden, wenn die Schutzfristen laut § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung finden. Diese umfassen den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Dasselbe gilt bei der Entfernung des Schuppens nördlich der „Hauptstraße" zu beachten.

Sollten Gehölze oder Gebäude in dem oben genannten Zeitraum zwecks Erschließungsmaßnahmen entfernt werden, ist von fachkundigem Personal nachzuweisen, dass keine Gebäudebrüter oder Fledermäuse tangiert werden. Soweit Betroffenheiten festgestellt werden, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und das Benehmen mit der UNB herzustellen.

7.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 „Westerkamp" für das Gebiet „zwischen Hauptstr. 10 und 10d im Norden, sowie zwischen Hauptstr. 5 und 15 im Süden. Beidseitig angrenzend an die Bebauung Stutenweg und nördlich von Am Südhang" der Gemeinde Todenbüttel werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Als „besonders geschützte Arten" im Sinne des BNatSch-Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder in der Anlage 1 (Spalte 2 und 3) der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind sowie die europäischen Vogelarten der VSchRL (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten).

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Sind die zwei Einzelbäume (Hainbuchen) an Ostrand des Geltungsbereiches zu fällen, so sind diese vor einer Fällung von fachkundigen Personen auf ein Vorkommen geschützter Käferarten zu untersuchen und bei positivem Befund ist das Benehmen der UNB einzuholen.

Bei einer eventuellen Beseitigung von Gehölzen sowie eines Schuppens, welche als potentielle Habitate für Vögel anzusprechen sind, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen.

Bezüglich der Baufeldräumung wird darauf hingewiesen, zum Schutze von wildlebenden Tieren und Vögeln, den oben genannten Schutzzeitraum ebenfalls zu berücksichtigen. Sind Gehölze oder Gebäude innerhalb des Zeitraums vom 01. März bis 30. September zwecks Erschließungsmaßnahmen zu entfernen, sind die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen und ist das Benehmen mit der UNB herzustellen.

Zum Schutz von Amphibien während der Bauphase ist ein Amphibienzaun mit einer ‚Überwindungshilfe' in Richtung vom Planungsgebiet weg, entlang der Geltungsbereichsgrenzen zu errichten.

Der Zaun ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu errichten und nach Beendigung zu entfernen.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden.

9. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung am 21.06.2021):

AK Libellen SH (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins, Natur + Text, Rangsdorf

BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBI. IS. 2542)

LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)

BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel

FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABI.EG Nr. L206/7)

KOLLIGS, D. (2003): Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen — Wachholtz Verlag, Neumünster

LANDSCHAFTSPLAN; GEMEINDE TODENBÜTTEL (1998)

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM II – Kreis Rendsburg-Eckernförde (2020): Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Naturschutz und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (www.umweltdaten.landsh.de/nuis/upool/gesamt/amphibien/amphibien_atlas.pdf)

LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins

LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG und ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen

LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein

LLUR — Artkatasterauszug Todenbüttel vom 27.10.2020

LLUR — Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein 5.Fassung (Stand: März 2019)
MPlan-Barlohe (2014): www.umweltdaten.landsh.de/public/natura/pdf/mplan_inet/1823-301/1823-301Mplan_Text.pdf

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas

TOLASCH, T. & GÜRLICH, S. (2019): Verbreitungskarten der Käfer Schleswig-Holsteins und des Niederelbegebietes – Homepage des Vereins für Naturwissenschaftliche Heimatforschung zu Hamburg e.V. (http://www.entomologie.de/hamburg/karten/)

VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 21.06.2021

Dipl.-Biol. Urte Alamaa